

# Haushaltssatzung

## der Stadt Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.800.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.791.100 €
<i>Überschuss aus ordentlichem Ergebnis</i>	<i>9.200 €</i>
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<i>Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis</i>	<i>0 €</i>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.958.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.953.000 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	170.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.603.600 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.202.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	774.900 €

festgesetzt.

*Nachrichtlich Gesamtbeträge:*

<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>12.331.500 €</i>
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>12.331.500 €</i>
<i>Finanzmittelüberschuss/-defizit 2021</i>	<i>0 €</i>

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.202.800 € festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.

2. Gewerbesteuer	395 v.H.
------------------	----------

## **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

## **§ 7**

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

## **§ 8**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bersenbrück, den

Stadt Bersenbrück  
Der Bürgermeister

---

Klütsch